



6. Arbeitszimmer

erstellt am: 05.04.2007 gesendet am: 17.04.2007

1. Die Absetzbarkeit des häuslichen Arbeitszimmers wurde vom Gesetzgeber zum 01.01.2007 erneut eingeschränkt.
2. Bisher war es so, dass die Kosten unbegrenzt abzugsfähig waren, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildete, also der Schwerpunkt der Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer lag.
3. Eingeschränkt, bis 1.250,- € abziehbar, war ein Arbeitszimmer bei mehr als 50% betrieblicher oder beruflicher Nutzung bzw. wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand. (Ein Angestellter konnte für seine Nebentätigkeit als Schriftsteller, diesen Höchstbetrag absetzen).
4. Jetzt sind generell die Kosten nur noch abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der **gesamten** betrieblichen **und** beruflichen Tätigkeit bildet. Die Grenze 1.250,- € fällt ersatzlos weg. Das heißt: für Nebentätigkeiten kann nichts mehr abgesetzt werden.
5. Ab 2007 können somit vorrangig nur noch so genannten „Homeofficearbeiter (Telearbeiter)“ in Ihrer Steuererklärung Kosten geltend machen. Es darf in diesem Fall in der Firma kein Arbeitsplatz für Sie zur Verfügung stehen. Lehrer können ab sofort keine Kosten mehr geltend machen.
6. Weitere Voraussetzung ist, dass der Raum ausschließlich für berufliche Zwecke genutzt sein muss. Eine geringe private Mitbenutzung ist unschädlich.
7. Ein möglicher Ausweg ist ein Arbeitszimmer außer Haus. Aber Vorsicht: hierzu sind bereits zahlreiche Finanzgerichtsurteile ergangen. Eine genaue Prüfung ist notwendig. Beispielsweise kann eine zusätzliche Anmietung einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus oder ein eigens angemieteter Raum z. B. im Dachgeschoss oder Keller in einem Mehrfamilienhaus eine Gestaltungsmöglichkeit sein.
8. Auch die Vermietung eines Arbeitszimmers zuhause an den Arbeitgeber kann eine Gestaltungsmöglichkeit sein. Aber die Vermietung muss im vorrangigen Interesse des Arbeitgeber liegen um steuerlich anerkannt zu werden.
9. Zu den abziehbaren Aufwendungen zählen anteilig die Miete, Schuldzinsen, Heizung, Strom, Grundsteuer, Müll, Reinigung, Versicherungen, Abschreibung, Reparaturen, Kaminkehrer,
10. Weiterhin voll abzugsfähig bleiben aber Kosten für die Ausstattung des Arbeitszimmers mit Arbeitsmittel (z.B. Schrank, Regal, Schreibtisch, Computer, Teppich, Renovierung, ...), bitte auch als Arbeitsmittel in der Steuererklärung deklarieren.
11. Das Finanzamt darf übrigens vor Ort prüfen ob die Angaben mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen. Jedoch nur bei vorheriger Ankündigung!